



Vergaberichtlinie

der Gemeinde Schönaich

**zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der
Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen im
Gemeindegebiet Schönaich**

Die Vergaberichtlinie gilt für sämtliche gemeindliche Kindertageseinrichtungen sowie für die Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft.

1. Anmeldung

Die Anmeldung für die Kinderbetreuung erfolgt für alle Kindertagesstätten zentral bei der Gemeindeverwaltung:

Frau Claudia Senger
Bühlstraße 10
71101 Schönaich
Tel.: 07031/639-27
E-Mail: claudia.senger@schoenaich.de

1.1 Kindergarten

Die Anmeldungen für den Kindergarten finden jährlich im Frühjahr für das kommende Kindergartenjahr statt, sog. Kindergartenanmelderunde.

Die Eltern der Kinder, die im kommenden Kindergartenjahr (von August des laufenden Jahres bis Juli des Folgejahres) drei Jahre alt werden, erhalten von der Gemeindeverwaltung im März ein Informationsschreiben mit dem Anmeldeformular für ihr Kind zugesandt. Die Zusage für die Aufnahme im Kindergarten erhalten die Eltern dann im April/Anfang Mai.

Das gleiche Verfahren gilt auch für die Ganztagesbetreuung im Kinderhaus.

Falls Eltern im Laufe des Kindergartenjahres nach Schönaich ziehen und einen Kindergartenplatz benötigen, können sie sich für die unterjährige Anmeldung direkt an Frau Senger wenden.

1.2 Kinderkrippe

Für die Anmeldung in der Kinderkrippe gibt es keinen festen Anmeldezeitraum. Anmeldungen sind jederzeit möglich. Hierfür können sich die Eltern direkt an Frau Senger wenden. Sie erhalten dann die aktuellen Informationen, in welcher Kinderkrippe Plätze frei sind und wann das Kind aufgenommen werden kann. Das Anmeldeformular wird dann direkt zugesandt. Die Zusage erhalten die Eltern zeitnah, sobald das Anmeldeformular ausgefüllt abgegeben wurde.

2. Zuteilung

2.1 VÖ-Plätze

Die freien Plätze in den Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. Ein Geschwisterkind ist im kommenden Kindergartenjahr noch in derselben Einrichtung
2. Nähe zum Kindergarten (Einzugsgebiet)
3. Wunschkindergarten

Leider können wir nicht immer die gewünschte Einrichtung bei der Platzvergabe berücksichtigen. Dann wird das Kind in einem anderen, möglichst wohnungsnahen Kindergarten aufgenommen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung nicht besteht.

2.1 Ganztagesplätze

Aufgrund der hohen Nachfrage für die leider noch begrenzten Plätze im Ganztagesbereich sowie für die VÖ-plus-Gruppen gibt es eine Warteliste.

Für die Ermittlung der Priorität auf der Warteliste werden folgende Vergabekriterien angewandt und Punkte vergeben:

Voraussetzung	Punkte
Kinder, bei denen ein Fall von drohender Kindeswohlgefährdung oder eine Empfehlung der sozialen Dienste oder anderen Jugendhilfeeinrichtungen vorliegt (Vorlage eines Gutachtens, in dringenden Fällen telefonische Bestätigung gegenüber der Kindergarten-Verwaltung)	15
Kinder von Eltern, die alleinerziehend und berufstätig sind (Vorlage einer Arbeitgeber-Bescheinigung aus der der Umfang der Beschäftigung sowie die Arbeitszeiten ersichtlich sind)	10
Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind (Vorlage der Arbeitgeber-Bescheinigungen beider Personensorgeberechtigten, aus denen der Umfang der Beschäftigung sowie die Arbeitszeiten ersichtlich sind)	5
Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben	3
Kinder, für die eine integrative Maßnahme bewilligt wurde (Vorlage des Bescheids)	3

Bei gleicher Punktzahl erhält das Kind mit dem höheren Lebensalter vorrangig einen Betreuungsplatz.

2.2 Berufstätigkeit

Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium-, eine Schul- oder Berufsausbildung in Vollzeit sowie eine bewilligte Maßnahme zur Wiedereingliederung. Wer aus Gründen der Berufstätigkeit vorrangig einen Ganztagesbetreuungsplatz erhalten möchte, hat mit der Anmeldung Arbeitgeberbescheinigungen von allen Personensorgeberechtigten der Familie einzureichen, aus denen der Beschäftigungsumfang sowie die Arbeitszeiten ersichtlich sind.

Es erhalten nur die Personen die angegebene Punktzahl für die Berufstätigkeit, wenn der Beschäftigungsumfang bzw. die Arbeitszeiten die Öffnungszeiten der VÖ-Einrichtungen überschreiten und somit die Betreuung in VÖ-plus-Gruppen oder im Ganztagesbereich notwendig ist.

Des Weiteren ist einer Berufstätigkeit gleichgestellt, wenn einer der Personensorgeberechtigten pflegebedürftig ist.

2.3 Nachrücker

Kinder, die aufgrund der Rangfolge in der Warteliste, keinen Ganztagesbetreuungsplatz erhalten haben und dann vorübergehend die Betreuung in einem VÖ-Kindergarten angenommen haben, bleiben dennoch auf der Warteliste stehen. Die Eltern werden informiert, sobald ihr Kind in der Ganztagesgruppe aufgenommen werden kann. Sie können dann entscheiden, ob sie ihr Kind im bisherigen Kindergarten belassen möchten, in welchem es bereits eingewöhnt ist und auf den Ganztagesbetreuungsplatz verzichten oder ob sie die Einrichtung unterjährig wechseln möchten.

Diese Regelung gilt für das laufende Kindergartenjahr. Sollte sich unterjährig kein Platz für einen Nachrücker ergeben, können die Eltern sich im Rahmen der Kindergartenanmelderunde für das nächste Kindergartenjahr erneut für die Ganztagesbetreuung anmelden.

2.4 Vorlage der Nachweise

Die entsprechenden Nachweise bspw. zur Berufstätigkeit müssen bei der Kindergartenanmeldung vorgelegt werden. Die Nachweise müssen ein zweites Mal in aktueller Form zum Zeitpunkt der Aufnahme in der Einrichtung vorgelegt werden. Für die Arbeitgeberbescheinigungen ist das Formular der Gemeinde zu verwenden.

Sollten sich im Laufe des Kindergartenjahres die Voraussetzungen gemäß der Vergaberichtlinie ändern, sind die Eltern verpflichtet, dies der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden. Wenn die Voraussetzungen über einen Zeitraum von über drei Monaten nicht eingehalten werden können, muss der Betreuungsplatz zu Gunsten von Personensorgeberechtigten mit nachgewiesenem Betreuungsbedarf entzogen werden.

Falls unterjährig Zweifel über den Bestand der Voraussetzungen der Vergabekriterien besteht, behält sich die Gemeindeverwaltung vor, erneute Nachweise einzufordern.

3. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie tritt zum 01.05.2022 in Kraft. Alle bisherigen Zuteilungen behalten ihre Gültigkeit.